

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 28.04.2021 - Az.: LLUR -G30/2017/014-018 -

Kreis Herzogtum-Lauenburg,
Gemeinden Bälau, Poggensee, Panten (Ortsteil Mannhagen)

Die Firma Naturwind GmbH, Schelfstr. 35 in 19055 Schwerin, hat mit Datum vom 21.08.2017, zuletzt aktualisiert am 01.04.2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von je 125 m, einem Rotordurchmesser von je 149 m, einer Gesamthöhe von je 200 m sowie einer Nennleistung von je 4.500 kW im Außenbereich der Gemeinden Bälau, Panten (Ortsteil Mannhagen) und Poggensee.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WKA 1: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WKA 2: Gemarkung: Poggensee, Flur 6, Flurstück 13/2;

WKA 3: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 96;

WKA 4: Gemarkung: Mannhagen, Flur 1, Flurstück 95/1;

WKA 5: Gemarkung: Bälau, Flur 2, Flurstück 2/2.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440), geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 15 ff. UVPG durchgeführt. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), da das Vorhaben mit den vorhandenen Projekten gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Windfarm bildet.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt. Diese Unterlagen wurden bereits im Zeitraum 16.09.-15.10.2020 zur Einsichtnahme vor Ort ausgelegt und sind weiterhin über das UVP-Portal einsehbar. Eine Online-Konsultation zur Erörterung der eingegangenen Einwendungen im Zeitraum 18.01.-24.01.2021 hat ebenfalls über das UVP-Portal stattgefunden.

Der UVP-Bericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Maßnahmenkonzept wurden aufgrund von natur- und artenschutzrechtlichen Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Stand vom 24. bzw. 27.03.2021 ergänzt und aktualisiert.

Aufgrund dessen wird gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428); i.V.m. § 22 UVPG, das beantragte Vorhaben mit den aktualisierten Unterlagen hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden insbesondere folgende aktualisierte Dokumente vorgelegt:

- Kurzbeschreibung
- Lageplan mit angepasster temporärer Zuwegung
- Angaben zu Einwirkungen auf geschützte Tierarten (artenschutzrechtliche Prüfung)
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anpassung + Maßnahmenkonzept)
- Aktualisierter UVP-Bericht
- Aktualisierte Angaben zur Raumordnung (Windvorranggebiet)
- Aktualisierte Angaben zur Zuwegung

Auslegung der Antragsunterlagen:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch bzw. per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Achten Sie beim Betreten des Dienstgebäudes auf das Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **20.05.-21.06.2021** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Zimmer EG 21.1 (zuständige Genehmigungsbehörde),
 - montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 - freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger Vereinbarung bei

Frau Krahner (Tel.: 0451 / 885-407 bzw. Steffi.Krahner@llur.landsh.de) oder

Frau Hildebrandt (Tel.: 0451 / 885-402 bzw. Antje.Hildebrandt@llur.landsh.de) oder
Herrn Ritter (Tel.: 0451 / 885-416 bzw. Peter.Ritter@llur.landsh.de) oder
über die Zentrale: 0451 / 885-0 oder per Telefax an 0451/885-270

- Amt Sandesneben-Nusse, Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, Büro 2.07
 - montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 14:30 bis 17:30 Uhr,
 - dienstags geschlossen

nach vorheriger Vereinbarung unter
Rufnummer 04536 / 1500 - 0 oder per E-Mail unter bauverwaltung@amt-sandesneben-nusse.de oder per Telefax an 04536 / 1500 - 500

Ansprechpartner
Frau Schulz, Tel. 04536 / 1500 - 207, schulz@amt-sandesneben-nusse.de
Frau Koch, Tel. 04536 / 1500 – 206, koch@amt-sandesneben-nusse.de
- Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, Erdgeschoss Raum 7
 - montags, dienstags und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr,
 - donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr,
 - mittwochs geschlossen

nach vorheriger Vereinbarung bei
Dieter Ropers, Tel.: 04542 / 803 - 105, Dieter.Ropers@stadt-moelln.de,
Martin Hurst Tel.: 04542 / 803 - 106, Martin.Hurst@moelln.de
oder per Telefax an 04542 / 803 - 111

Bitte beachten Sie die örtlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen, Händedesinfektion etc.).

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) einzusehen.

Einwendungen gegen die aktualisierten Unterlagen des Vorhabens:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 20.05. bis 22.07.2021**, können Einwendungen gegen die aktualisierten Unterlagen des Vorhabens schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2017/014-018 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse luebeck.poststelle@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2017/014-018 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Online Konsultation – Entscheidung:

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die ordnungsgemäße Durchführung von Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, so auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ermöglicht und sichergestellt.

§ 5 PlanSiG enthält unter anderem besondere Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich und elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins.

Bei Bedarf wird eine Erörterung in der Zeit vom 23.08.2021 bis 27.08.2021 in Form einer Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern weitere Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob die Online-Konsultation stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> öffentlich bekannt gemacht.

Wurden keine weiteren Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

